

# SATZUNG, BEITRAGSORDNUNG

## der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 12.7.2017

### Satzung

§ 1 Name und Sitz .....	1
§ 2 Zweck des Vereins .....	1
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Sektionen.....	5
§ 5 Organe.....	5
§ 6 Mitgliederversammlung.....	5
§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen des Vereins .....	5
§ 8 Form der Einberufung.....	6
§ 9 Leitung, Anwesenheitsrecht und Beschlussfähigkeit bei einer Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Beschlussfassung/Wahlen.....	7
§ 11 Sektions-Mitgliederversammlungen .....	7
§ 12 Gesamtvorstand .....	8

§ 13 Sektionsvorstände .....	9
§ 14 Vetorechte .....	10
§ 15 Geschäftsführer (GF) und Direktoren.....	11
§ 16 Sektionsleiter .....	12
§ 17 Kassenprüfer .....	12
§ 18 Auflösung des Vereins .....	12
§ 19 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Aufnahmegebühr, Budget .....	12
§ 20 Übergangsregelungen.....	13
§ 21 Schlussbestimmungen .....	13

### Beitragsordnung

1. Jahresbeitrag.....	14
2. Sonderumlagen, Anrechnung .....	15
3. Inkrafttreten .....	15

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen“.
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz im Sinne des Vereinsrechts in Berlin. Er hat darüber hinaus einen weiteren Geschäftssitz in München.
- 1.4 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können regionale Gliederungen gebildet werden. Die Einzelheiten regelt eine entsprechende Geschäftsordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es,
  - a) für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Produktion von Film- und Fernseh-Werken sowie sonstiger audiovisueller Werke einzutreten,
  - b) eine Stärkung der Rechtsposition der Produzenten audiovisueller Werke zu bewirken,
  - c) den Gedanken- und Erfahrungsaustausch und die filmpolitische Zusammenarbeit unter den Mitgliedern des Vereins zu unterstützen,
  - d) den Kontakt mit entsprechenden Vereinigungen des In- und Auslandes zu pflegen,
  - e) die Interessen der Produzenten audiovisueller Werke in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Gesetzgeber, Regierungsstellen und sonstigen öffentlichen Körperschaften und Fachverbänden zu vertreten,
  - f) die berufsständischen Interessen der Produzenten audiovisueller Werke gegenüber den EU-In-

stitutionen und im internationalen Bereich deutlich zu machen.

- g) Verhandlungen über den Abschluss von Tarifverträgen zu führen,
- h) den Mitgliedern – gegebenenfalls über eine Service Gesellschaft – einen verbesserten Zugang zu Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke zu geben,
- i) die Förderung von Forschungs- und Weiterbildungsmaßnahmen – gegebenenfalls über die Beteiligung an entsprechenden Forschungs- und Lehrinstituten – die im Zusammenhang stehen mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke.

- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 12.11 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Jede auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, diese zu gründen oder zu erwerben. Dies gilt insbesondere für eine oder mehrere Service- und Dienstleistungsgesellschaften, eine oder mehrere Verwertungsgesellschaften sowie Gesellschaften oder Institute, die Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben im Zusammenhang mit der Produktion und Verwertung audiovisueller Werke übernehmen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und kann auch Nachwuchsproduzenten-Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben.

#### **Ordentliche Mitglieder**

- 3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.3 erfüllen. Ordentliche Mitglieder können nur aktive Produktionsunternehmen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.
- 3.3 Voraussetzung für die Aufnahme und die weitere Einstufung als ordentliches Mitglied ist, dass das Mitglied als aktives Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Herstellung audiovisueller Produktionen tätig ist.

3.3.1 In der Sektion „Kino“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Mitgliedschaft einen programmfüllenden Kinofilm (bei Fiction, Animation oder Dokumentarfilm mit einer Laufzeit von 79 Minuten, bei Kinderfilmen mit einer Laufzeit von 59 Minuten) als federführender und durchführender Produzent oder entsprechender Co-Produzent hergestellt hat und dieser Kinofilm in Deutschland eine reguläre Auswertung im Kino erfahren hat.

3.3.2 Für die Sektionen „Fernsehen“ und „Entertainment“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als federführender und durchführender Produzent mindestens 240 Minuten Fernsehprogramm in branchenüblichen Standardformaten (kommerzielle Laufzeit von 30, 45, 60 oder 90 Minuten) hergestellt hat, das innerhalb dieses Zeitraums auch ausgestrahlt wurde, und in diesem Zeitraum ein Umsatzvolumen von mindestens EUR 3,5 Mio. erzielt hat.

3.3.3 Für die Sektionen „Animation“, „Dokumentation“ und „Werbefilm“ ist eine aktive Produktionstätigkeit dann anzunehmen, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung als federführender und durchführender Produzent mindestens 240 Minuten animiertes oder dokumentarisches Programm bzw. mindestens zehn Werbespots hergestellt hat, die innerhalb dieses Zeitraums auch ausgestrahlt oder auf Video verwertet wurden, und in diesem Zeitraum ein Umsatzvolumen von mindestens EUR 3,5 Mio. erzielt hat.

3.3.4 Die Regelungen gemäß dieser Ziff. 3.3 gelten grundsätzlich für Mitglieder künftiger weiterer Sektionen i.S.v. § 4 entsprechend. Die hier im Einzelnen an das Programmvolumen und die Programmeigenschaften, soweit sie nicht unter Ziff. 3.3.1 bis 3.3.3 fallen, zu stellenden Anforderungen werden mit Schaffung einer entsprechenden Sektion vom Gesamtvorstand festgelegt.

#### **Nachwuchsproduzenten**

- 3.4 Nachwuchsproduzenten können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Voraussetzung ist, dass sie im Handelsregister als Produktionsfirma (auch als Einzelkaufmann) eingetragen sind und von einer deutschen Förder-Institution eine Produktionsförderung zuerkannt erhalten haben und/oder mit einem Sender einen Produktionsvertrag abgeschlossen

sen haben und/oder zumindest einen der von ihnen produzierten Werbespots in einem bundesweit ausgestrahlten Fernsehprogramm platziert haben und/oder in sonstiger Weise nachweisbar einer Produktionstätigkeit nachgehen.

Nachwuchsproduzenten müssen vor Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren nach dem Ende des Jahres, in dem sie als Nachwuchsproduzenten-Mitglied aufgenommen wurden, die Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.3 nachweisen. Erfolgt ein entsprechender Nachweis, so werden sie mit Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres ihrer Mitgliedschaft zu ordentlichen Mitgliedern. Erfolgt ein entsprechender Nachweis trotz schriftlicher Anforderung durch den Gesamtvorstand nicht, endet die Mitgliedschaft des entsprechenden Nachwuchsproduzenten. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in diesem Fall vom Gesamtvorstand festgestellt.

Nachwuchsproduzenten haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen der Sektionen und des Vereins. Sie haben in der Sektion, der sie angehören, ein Stimmrecht und ein aktives und passives Wahlrecht mit Ausnahme für die Position des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Sektion. In der Gesamtmitgliederversammlung haben sie kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht für den Gesamtvorstand.

### **Aufnahmeverfahren**

- 3.5 Die Bedingungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Nachwuchsproduzenten-Mitglied gemäß Ziff. 3.3 und 3.4 sind bei Stellung des Antrages auf Mitgliedschaft nachzuweisen. Der Gesamtvorstand kann Formvorschriften für die Antragstellung und die im Zusammenhang damit einzureichenden Unterlagen aufstellen.

Die Mitgliedschaft wird mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des Mitgliedsantrags in der Geschäftsstelle des Vereins folgt, wirksam. Sie ist auflösend bedingt durch einen entsprechenden ablehnenden Beschluss des Gesamtvorstands. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht.

Der Gesamtvorstand kann in besonderen Fällen auch Befreiungen von den Voraussetzungen der Ziff. 3.3 aussprechen. Das gilt etwa für neu gegründete Produktionsunternehmen, die gegenüber dem Gesamtvorstand glaubhaft darlegen, dass aufgrund der Besetzung der Geschäftsleitung und nach der Geschäftsplanung spätestens innerhalb von zwei Jahren damit zu rechnen ist, dass die Voraussetzungen gemäß Ziff. 3.3 erfüllt sein werden.

### **Außerordentliche Mitglieder**

- 3.6 Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder, die die Voraussetzungen, die gemäß Ziff. 3.3 für eine ordentliche Mitgliedschaft gelten, nicht mehr erfüllen. Jedes ordentliche Mitglied kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beantragen, künftig als außerordentliches Mitglied geführt zu werden. Der Gesamtvorstand kann seinerseits von den ordentlichen Mitgliedern einen Nachweis verlangen, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft fortbestehen.

Der Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft wird zum 1. Tag des Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Feststellung des Gesamtvorstands an das entsprechende Mitglied folgt, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind.

Erfolgt die Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft nicht auf Antrag des Mitglieds, so kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Feststellung der Umwandlung der Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft Einspruch beim Gesamtvorstand erheben und den schriftlichen Nachweis führen, dass die Voraussetzungen für eine Umwandlung in eine außerordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 1 dieser Ziff. 3.6 nicht vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist kann kein Einspruch mehr erhoben werden. Ist der Einspruch begründet, tritt mit einer entsprechenden Feststellung des Gesamtvorstands die ordentliche Mitgliedschaft wieder in Kraft.

Erfüllt das außerordentliche Mitglied in der Folge erneut die Voraussetzungen einer aktiven Produzententätigkeit gemäß Ziff. 3.3, so kann das Mitglied erneut eine Einstufung als ordentliches Mitglied beantragen bzw. der Gesamtvorstand nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds feststellen, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gegeben sind. Das entsprechende Mitglied hat ab Bekanntgabe dieser Feststellung durch den Gesamtvorstand alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen der Sektionen und des Vereins. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **Ehrenmitglieder**

- 3.7 Der Gesamtvorstand kann Produzentenpersönlichkeiten und sonstigen Personen, die sich um die deutsche und/oder europäische Produktionswirtschaft verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft im Verein anbieten. Die Mitgliederversamm-

lung kann dem Gesamtvorstand einzelne Produzentenpersönlichkeiten und sonstige Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.

Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zugang der schriftlichen Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied beim Gesamtvorstand folgt.

Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Mitgliederversammlungen der Sektionen und des Vereins. Sie haben in der Mitgliederversammlung des Vereins jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

### **Fördermitglieder**

3.8 Der Gesamtvorstand kann Firmen und Personen der deutschen und internationalen audiovisuellen Produktionswirtschaft und mit ihr zusammenarbeitenden Dienstleistungsunternehmen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Filmförder-Institutionen können nicht Fördermitglied des Vereins werden.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

### **OT-Mitgliedschaften**

3.9 In Bezug auf Tarifverträge können die ordentlichen Mitglieder, Nachwuchsproduzenten-Mitglieder und außerordentliche Mitglieder den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Mitglieder, die zu Beginn ihrer jeweiligen Mitgliedschaft im Verein den Ausschluss der Tarifbindung erklären, sind OT-Mitglieder. Ein Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in die Tarifbindung ist jederzeit möglich. Der Wechsel wird mit Eingang einer entsprechenden Erklärung beim Gesamtvorstand wirksam, es sei denn, dass der Wechsel tarifvertragsrechtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden kann. Ein Wechsel von der Tarifbindung in die OT-Mitgliedschaft wird erst zum Ablauf der jeweils geltenden Tarifverträge wirksam. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, über tarifpolitische Entscheidungen mitabzustimmen. Eine Mitwirkung in Tarifkommissionen ist für diese Mitglieder ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

3.10 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt muss gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Gesamtvorstand fristgerecht zugeht, wirksam.

b) automatisches Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn

- die Firma des Mitglieds erlischt;
- die Auflösung einer Mitgliedsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird;
- das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Mitglieds eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

c) Ausschluss

Ein Ausschluss kann durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen gefällt wurde, nach Anhörung des betreffenden Mitglieds erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds oder seiner Vertreter ein schwerwiegender Grund vorliegt oder die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind. Einer Anhörung des betreffenden Mitglieds bedarf es nicht, wenn der Ausschluss wegen Nichtzahlung eines geschuldeten Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht und eine schriftlich gesetzte Zahlungsfrist von mindestens sechs Wochen ab Zugang der zweiten Mahnung verstrichen ist.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands über den Ausschluss eines Mitglieds kann das betreffende Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Gesamtvorstands Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitglieds.

d) Tod und

e) die sonstigen in dieser Satzung genannten Fälle.

Für Nachwuchsproduzenten-Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gelten die vorstehenden Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist jedoch abweichend von lit. b) unabhängig vom Fortbestehen der Firma, für die sie tätig sind oder waren.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds.

## **§ 4 Sektionen**

- 4.1 Um die besonderen Anliegen der verschiedenen Produktionsbereiche angemessen berücksichtigen zu können, werden für die Haupt-Produktionsbereiche Sektionen gebildet.
- 4.2 Im Rahmen des Vereins bestehen derzeit folgende sechs Sektionen:
  - a) Sektion Kino;
  - b) Sektion Fernsehen;
  - c) Sektion Entertainment;
  - d) Sektion Animation;
  - e) Sektion Werbung;
  - f) Sektion Dokumentation.
- 4.3 Weitere Sektionen können gegründet werden, wenn mindestens 15 aktive Produktionsunternehmen i.S.v. Ziff. 3.3, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Bereich einer solchen neuen Sektion haben, dies beantragen.

Die Entscheidung über die Bildung einer neuen Sektion trifft der Gesamtvorstand. Ein maßgebliches Entscheidungskriterium hierfür ist, ob die neue Sektion in der Lage ist, durch die Beiträge ihrer Mitglieder die Kosten zu tragen, die durch die Bildung einer neuen Sektion entstehen. Soweit die Mitglieder einer möglichen neuen Sektion ein Jahres-Umsatzvolumen von EUR 100 Mio. repräsentieren, gilt das Kriterium der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als erfüllt. Über die Auflösung einer Sektion entscheidet der Gesamtvorstand.

- 4.4 In dem Antrag auf Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.5 ist jeweils die Sektion anzugeben, in der das den Antrag auf Mitgliedschaft stellende Produktionsunternehmen vorrangig tätig ist („Erstsektion“). In der Folge kann das Produktionsunternehmen durch schriftliche, an den Gesamtvorstand zu richtende Erklärung jeweils zum Jahreswechsel in eine andere Sektion wechseln, soweit es für diese Sektion die Voraussetzungen erfüllt, die für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 gelten oder nunmehr im Bereich dieser Sektion vorrangig tätig ist.
- 4.5 Mitglieder, die auch im Bereich einer zweiten Sektion die Voraussetzungen erfüllen, die für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 gelten, können auf Antrag auch als Mitglieder dieser weiteren Sektion aufgenommen werden („Zweitsektion“). Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Zweitsektion gemäß Ziff. 3.2 und 3.3 müssen dabei jedoch innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung erfüllt worden sein. Mitglieder in einer solchen Zweitsektion haben auch in der Mitgliederversammlung dieser weiteren Sektion ein Stimmrecht, jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

## **§ 5 Organe**

- 5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand. Für die einzelnen Sektionen sind darüber hinaus die Sektions-Mitgliederversammlung und der Sektionsvorstand weitere Organe des Vereins. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt nach den in dieser Satzung festgelegten Regelungen.
- 5.2 Innerhalb der Sektionen finden eigene Sektions-Mitgliederversammlungen statt. Die Sektionen werden innerhalb des Vereins durch die von ihnen zu wählende Sektionsvorstände repräsentiert.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen.
- 6.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands;
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Gesamtvorstands;
  - e) Wahl der bis zu acht weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziff. 12.2a;
  - f) Wahl der Kassenprüfer;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
  - i) Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen einen Beschluss des Gesamtvorstands über den Ausschluss dieses Mitglieds;
  - j) Zurückweisung eines von einer Sektion bestätigten oder ausgeübten Vetos gemäß Ziff. 14.3 und 14.5.

## **§ 7 Einberufung von Mitgliederversammlungen des Vereins**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- 7.2 Eine Einberufung einer Mitgliederversammlung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn (a) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder (b) die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn eine Sektions-Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder fordert.



- 7.3 Die Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz des Vereins statt. Mitgliederversammlungen können auch an anderen Orten einberufen werden, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht.

### **§ 8 Form der Einberufung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/r Vorsitzenden des Gesamtvorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in), schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht einberechnet. Unter den Voraussetzungen der Ziff. 21.2 kann die Einberufung auch durch E-Mail erfolgen.

- 8.2 Gleichzeitig mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Der Gesamtvorstand hat dabei Anträge, die (a) von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins oder (b) mehrheitlich von einem Sektions-Vorstand oder (c) durch Beschluss einer Sektions-Mitgliederversammlung zur Tagesordnung angemeldet werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Diese muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Gesamtvorstands;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- d) Entlastung des Gesamtvorstands.

- 8.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Möglichkeit einer Ergänzung der Tagesordnung erst am Tag der Mitgliederversammlung gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

### **§ 9 Leitung, Anwesenheitsrecht und Beschlussfähigkeit bei einer Mitgliederversammlung**

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Gesamtvorstands geleitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in) geleitet. Kann auch diese(r) nicht an der Versammlung teilnehmen, so wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Der/die Protokollführer(in)

wird von dem/der Versammlungsleiter(in) bestimmt. Der/die Protokollführer(in) kann auch ein Nichtmitglied sein.

- 9.2 Für jedes ordentliche, Nachwuchsproduzenten- und außerordentliche Mitglied sollen an einer Mitgliederversammlung höchstens zwei Personen aus der Geschäftsleitung des Mitglieds teilnehmen. Handelt es sich bei diesen nicht um kraft Gesetzes vertretungsberechtigte Personen, so müssen sie eine schriftliche Vollmacht vorweisen können. Ehrenmitglieder können keine weitere Person zur Mitgliederversammlung mitnehmen.

- 9.3 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bei der ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Für den Fall, dass ein entsprechendes Ein-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum beschlussfähig ist. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- 9.4 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins entscheiden kann. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit oder Vertretung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ziff. 9.4, Abs. 1, S. 2 und 3. gelten entsprechend. Änderungen können nur dann wirksam beschlossen werden, wenn auf die beabsichtigte(n) Änderung(en) bei Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

- 9.5 Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.2 nur eine Stimme.

- 9.6 Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann höchstens zwei nicht anwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Hierzu ist eine schriftliche, per Telefax oder per E-Mail erteilte Stimmrechtsvollmacht erforderlich. Die entsprechenden Stimmrechtsvollmachten sind möglichst frühzeitig an die Geschäftsstelle zu übermitteln, spätestens aber zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen. Stimmrechtsübertragungen, die auf einer Versammlung erfolgen, haben schriftlich zu erfolgen.
- 9.7 Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern in der Person des jeweiligen Einzelunternehmers oder der gesetzlichen Vertreter oder Personen mit vergleichbaren Erfahrungen zu.
- 9.8 Das Stimm- und Wahlrecht von ordentlichen Mitgliedern, die ihre fälligen Mitgliedsbeiträge nicht bis zum 31. März eines Jahres bezahlt haben, ruht, es sei denn, der Gesamtvorstand hat auf entsprechenden Antrag des Mitglieds hin einer Stundung des Mitgliedsbeitrags zugestimmt.
- 9.9 Allen sonstigen Mitgliedern mit Ausnahme der Fördermitglieder steht in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Antragsrecht zu.
- 9.10 Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich. Die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands können durch Beschluss Gäste zulassen.

### **§ 10 Beschlussfassung/Wahlen**

- 10.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.2 Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung höhere Mehrheiten erforderlich sind, die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet.
- 10.3 Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist unbeschadet der Regelung in Ziff. 9.4 eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung stattfinden kann und die über eine

Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden kann. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Entsprechendes gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

- 10.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/r Protokollführer(in) und dem/r Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- 10.5 Beschlüsse und Wahlen können nur binnen eines Monats nach Zugang der Niederschrift durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

### **§ 11 Sektions-Mitgliederversammlungen**

- 11.1 Sektions-Mitgliederversammlungen werden von dem/r Vorsitzenden des Sektionsvorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die erste(n) Stellvertreter(in) des/r Vorsitzenden des jeweiligen Sektionsvorstands einberufen. Ziff. 7.1 gilt entsprechend. Eine Einberufung einer Sektions-Mitgliederversammlung hat des Weiteren zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Sektion dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 11.2 Für die Form der Einberufung und die Feststellung der Tagesordnung gelten Ziff. 8.2, S.1 und 8.3 entsprechend.
- 11.3 Alle Mitglieder der jeweiligen Sektion (ordentliche Mitglieder, Nachwuchsproduzenten und außerordentliche Mitglieder) haben das Recht, bei allen Sektions-Mitgliederversammlungen der jeweiligen Sektion anwesend zu sein und sich im Rahmen der Diskussion zu Wort zu melden. Ziff. 9.2 gilt entsprechend. Ehrenmitglieder haben das Recht, bei allen Sektions-Mitgliederversammlungen anwesend zu sein und sich im Rahmen der Diskussion zu Wort zu melden.
- 11.4 In den Sektions-Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, die der entsprechenden Sektion als Erstsektion angehören, stimm- und wahlberechtigt und, soweit sie der Sektion als Zweitsektion angehören, dort stimmberechtigt. Ziff.

9.6 und 9.8 gelten entsprechend. Das Stimmrecht der Nachwuchsproduzenten richtet sich nach Ziff. 3.4.

- 11.5 Für die Beschlussfähigkeit einer Sektions-Mitgliederversammlung und die Protokollführung und Niederschrift gelten Ziff. 9.3 und 10.4 entsprechend.
- 11.6 Aufgaben der Sektions-Mitgliederversammlung sind:
- Wahl der Mitglieder des Sektionsvorstands (Ziff. 12.2 und 13.1);
  - Erörterung und Beschlussfassung über die Anliegen der in einer Sektion vertretenen Produktionsunternehmen;
  - Bestätigung der von den Vertretern der Sektion im Gesamtvorstand erklärten Vetos und Ausübung des Vetorechts gemäß Ziff. 14.3 und 14.5;
  - Vorbereitung der internen Willensbildung im Rahmen des Vereins.

## **§ 12 Gesamtvorstand**

- 12.1 Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstands ist abhängig von der Zahl und der Stärke der Sektionen. Die Sektionen „Kino“, „Fernsehen“ und „Entertainment“ entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Gesamtvorstand. Die Sektionen „Animation“, „Werbung“ und „Dokumentation“ entsenden jeweils bis zu einer Mitgliederzahl von 29 aktiven Mitgliedern ein Mitglied und ab einer Mitgliederzahl von 30 Mitgliedern zwei Mitglieder in den Gesamtvorstand. Das gilt für weitere Sektionen entsprechend.
- 12.2 Von einer Sektion in den Gesamtvorstand entsandt werden jeweils der/die Vorsitzende des Sektionsvorstands und (bei zwei von der Sektion zu entsendenden Mitgliedern des Gesamtvorstands) eine weitere Person, die von dem jeweiligen Sektionsvorstand aus seiner Mitte gewählt wird.
- 12.2a Zusätzlich zu den von den Sektionen entsandten Mitgliedern des Gesamtvorstands werden bis zu acht weitere Mitglieder von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren in den Gesamtvorstand gewählt. Hierzu schlägt der Gesamtvorstand i.S.d. Ziff. 12.1 der Mitgliederversammlung bis zu acht weitere Mitglieder zur Wahl vor. Diese bis zu acht Wahlvorschläge sollen möglichst aus verschiedenen Sektionen kommen. Weitere Wahlvorschläge für die Wahl in den Gesamtvorstand durch die Mitgliederversammlung können auch von allen ordentlichen Mitgliedern vor oder in der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Es findet eine geheime Wahl statt. In den Gesamtvorstand gewählt sind die bis zu acht Mitglieder, die über die höchste Stimmenzahl verfügen. Zusammen mit einem Wahlvorschlag ist anzuge-

ben, welcher Sektion der entsprechende Kandidat angehören wird, wenn er in den Gesamtvorstand gewählt werden sollte. Die nach dieser Ziff. 12.2a in den Gesamtvorstand gewählten Personen bleiben in jedem Fall bis zu einer satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein nach dieser Bestimmung gewähltes Mitglied während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, so erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die noch verbleibende Amtszeit.

- 12.3 Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Umwandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft, Angebote auf Ehrenmitgliedschaften und Fördermitgliedschaften und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Aufstellung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen;
  - Festlegung des jährlichen Aktionsprogramms;
  - Genehmigung der von dem/der Geschäftsführer(in) (im Folgenden „GF“) zu Grundsatzfragen erarbeiteten Positions- und Forderungspapiere;
  - Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand und die Sektionsvorstände;
  - Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den/die GF, die Direktoren/innen (unter Einschluss des wissenschaftlichen Direktors) und die Sektionsleiter(innen);
  - Auswahl, Bestellung, Abberufung und Überwachung des/der GF;
  - Bestätigung der von dem/der GF vorgeschlagenen Direktoren/innen (unter Einschluss des/der wissenschaftlichen Direktors/in);
  - Bestätigung der von dem/der GF vorgeschlagenen Sektionsleiter(innen);
  - Erteilung von Weisungen an den/die GF;
  - Genehmigung des Jahresbudgets, in dem auch die von den einzelnen Sektionen zu verwaltem Sektionsbudgets festgelegt werden sollen;
  - Die Beschlussfassung über die Bildung regionaler Gliederungen;
  - Beschlussfassung über den Erlass und die Stundung von Beiträgen und Sonderumlagen.
- 12.4 Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie die Stellvertreter(innen) des/r Vorsitzenden. Die Zahl der Stellvertreter(innen) ist jeweils eine Zahl kleiner als die Zahl der Sektionen. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter(innen) müssen jeweils aus unterschiedlichen Sektionen kommen. Gesamtvorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende des Gesamtvorstands und seine Stellvertreter(innen).
- 12.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom/von der Vorsitzenden des Gesamtvorstands



und seinen/ihren Stellvertretern/innen vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis jedoch gehalten, von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/r Vorsitzenden des Gesamtvorstands und des/der anderen Stellvertreters/in Gebrauch zu machen.

- 12.6 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind oder an einer in sonstiger Weise erfolgenden Beschlussfassung teilnehmen. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des/r Vorsitzenden des Gesamtvorstands den Ausschlag gibt. Dieses Mehrstimmrecht des/der Vorsitzenden gilt nicht für die Beschlussfassung über die Bestellung des/der GF. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen. Ziff. 10.5 gilt entsprechend. Die Frist zur Stimmabgabe kann dabei vom/von der Vorsitzenden des Gesamtvorstands auf fünf Werktage, in dringenden Fällen auf zwei Werktage verkürzt werden. Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens können in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstands geregelt werden.

Ist der Gesamtvorstand nach Abs. 1, S. 1 nicht beschlussfähig, kann – auch schon zusammen mit der Einladung zu der Sitzung des Gesamtvorstands – eine weitere Sitzung des Gesamtvorstands einberufen werden, die auch im unmittelbaren Anschluss an die beschlussunfähige Sitzung stattfinden kann und die dann ohne ein entsprechendes Quorum beschlussfähig ist. Von dieser Möglichkeit darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf sie in der Einladung zu der entsprechenden Sitzung des Gesamtvorstands hingewiesen wurde.

- 12.7 Das Amt eines Mitglieds des Gesamtvorstands endet mit der Beendigung seines/ihrer Amtes als Vorsitzende(r) bzw. als Stellvertreter(in) im jeweiligen Sektionsvorstand gemäß Ziff. 13.2.

Für Mitglieder des Gesamtvorstands, die über die Regelung der Ziff. 12.2a. in den Gesamtvorstand gewählt wurden, gilt Ziff. 13.2 entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das über einen Sektionsvorstand in den Gesamtvorstand entsandt wurde, während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, so bestimmt der Vorstand der betreffenden Sektion aus seiner Mitte für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied. Scheidet eines der Mitglieder des Gesamtvorstands, die über die Regelung der Ziff. 12.2a. in den Gesamtvorstand gewählt wurde, während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, so kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand wählen, das

derselben Sektion angehören soll, wie das ausgeschiedene Mitglied.

- 12.8 Über die Sitzungen des Gesamtvorstands sind Protokolle zu führen, die von dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen sind.
- 12.9 Der Gesamtvorstand beschließt für sich und die Sektionsvorstände eine Geschäftsordnung. Diese kann u.a. Regelungen zu den Zuständigkeiten einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands und möglichen Aufgabenzuweisungen an einzelne Mitglieder des Gesamtvorstands und den Zuständigkeiten der Sektionsvorstände sowie etwaige interne Beschränkungen der Vertretungsmacht gemäß Ziff. 12.5 beinhalten.
- 12.10 Vorstandsämter sind persönliche Ämter.
- 12.11 Der Gesamtvorstand kann über eine monatliche Aufwandsentschädigung für den/die Vorsitzende(n) des Gesamtvorstands und seines/ihrer Stellvertreters/in sowie über Kostenentschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

- 12.12 Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfte oder Betriebsgeheimnisse der Mitglieder des Vereins auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit geheim zu halten.

### **§ 13 Sektionsvorstände**

- 13.1 Die Sektions-Mitgliederversammlungen wählen einen Sektionsvorstand. Dieser besteht aus dem/r Vorsitzenden und seinem/r / ihrem/r Stellvertreter(in). Die Sektions-Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bis zu vier weitere Mitglieder in den Sektionsvorstand gewählt werden. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Regelungen der Ziff. 10.1, 10.2, 10.4 und 10.5. Die Wahl erfolgt für jede dieser Positionen getrennt. Eine Blockwahl findet nicht statt.
- 13.2 Die Mitglieder der Sektionsvorstände werden von den Sektions-Mitgliederversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sektions-Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Sektionsvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ziff. 12.7 gilt entsprechend.

Das Amt eines Mitglieds der Sektionsvorstände endet auch mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder des Mitgliedsunternehmens, das das entsprechende Mitglied des Sektionsvorstands vertritt, aus dem Verein. Erfolgt die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder das Mitgliedsunternehmen,

das das Mitglied des Sektionsvorstands vertritt, so scheidet das Mitglied des Sektionsvorstands bereits mit dem Tag des Zugangs der Kündigung beim Gesamtvorstand aus dem Sektionsvorstand aus.

- 13.3 Für die Beschlussfassung der Sektionsvorstände gelten Ziff. 12.6 und 12.9 entsprechend, so dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Sektionsvorstands den Ausschlag gibt. Für eine Benennung von Vertretern einer Sektion gemäß Ziff. 13.4 lit. e) bedarf es einer qualifizierten Mehrheit des Sektionsvorstands in Höhe von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen. Ein Mehrstimmrecht des Vorsitzenden des Sektionsvorstands ist insoweit nicht gegeben.
- 13.4 Aufgabe der Sektionsvorstände ist es:
- a) Inhaltliche Befassung mit Sachfragen aus der jeweiligen Sektion;
  - b) Vorbereitung der internen Willensbildung für den Gesamtvorstand;
  - c) Sammeln von Anliegen der Mitglieder ihrer Sektion und deren Übermittlung an den/die GF;
  - d) Beratung des/der GF, der Direktoren/innen und der Sektionsleiter(innen) in allen die Sektion betreffenden Fragen;
  - e) Benennung von Beiräten/innen, Aufsichtsräten und Gremienvertretern/innen in Verbänden, Vereinigungen und Organisationen sowie die Vertretung von Gesellschafterinteressen bei Verwertungsgesellschaften, die Rechte wahrnehmen, die ganz überwiegend einer Sektion zugeordnet werden können; soweit mehrere Sektionen (z.B. Fernsehen und Entertainment) betroffen sind, ist hierbei eine Abstimmung zwischen den Sektionsvorständen der betroffenen Sektionen vorzunehmen;
  - f) Einberufung der Sektions-Mitgliederversammlungen.
- 13.5 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß Ziff. 12.12 gilt für die Sektionsvorstände entsprechend.

## **§ 14 Vetorechte**

- 14.1 Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstands können die Vertreter einer Sektion im Gesamtvorstand, die auch Mitglieder eines Sektionsvorstands sind, ein Veto einlegen, wenn durch den Beschluss die Interessen ihrer Sektion betroffen werden. Wird die Sektion im Gesamtvorstand durch mehrere Sektionsvorstände vertreten, muss dieses Veto von ihnen gemeinschaftlich ausgeübt werden. Die Einlegung eines Vetos hat zur Folge, dass der entsprechende Beschluss vorbehaltlich der Regelungen von Ziff. 14.3 und 14.4 nicht umgesetzt werden darf.
- 14.2 Besteht der Gesamtvorstand nach einem von al-

len Vertretern einer Sektion im Gesamtvorstand ausgeübten Veto auf dem von ihm getroffenen Beschluss, bedarf das Veto zu seiner Aufrechterhaltung einer Bestätigung durch die Sektions-Mitgliederversammlung, der das betreffende Mitglied zuzurechnen ist. Hierzu ist von den entsprechenden Sektionsvorständen gemäß Ziff. 11.1 unverzüglich eine Sektions-Mitgliederversammlung einzuberufen. Kommt es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung des Vetos gemäß Ziff. 14.1 zur Abhaltung einer entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung, auf der die Bestätigung eines ausgesprochenen Vetos zur Abstimmung gestellt wird, hat auch der/die Vorsitzende des Gesamtvorstands das Recht zur Einberufung einer Sektions-Mitgliederversammlung, auf der dann über die Bestätigung des Vetos zu entscheiden ist.

- 14.3 In der entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung über die Bestätigung des von den Vertretern der Sektion im Gesamtvorstand ausgesprochenen Vetos herbeizuführen. Das Veto gilt als bestätigt, wenn mindestens zwei Drittel der auf der Sektions-Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Sektion einen Beschluss fassen, mit dem das Veto aufrechterhalten wird. Wird das Veto nicht mit einem entsprechenden Quorum oder nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ausübung des Vetos gemäß Ziff. 14.1 durch die betreffende Sektions-Mitgliederversammlung bestätigt, so entfallen die Wirkungen des Vetos gemäß Ziff. 14.1, S. 3.
- 14.4 Bestätigt die Mitgliederversammlung der entsprechenden Sektion die Aufrechterhaltung des Vetos gemäß Ziff. 14.3, so kann der Gesamtvorstand zu dieser Frage eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins herbeiführen. Wird in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung das von den Vertretern einer Sektion im Gesamtvorstand eingelegte und durch die Sektions-Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 14.3 bestätigte Veto mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zurückgewiesen, so entfallen die Wirkungen des Vetos gemäß Ziff. 14.1, S. 3.

- 14.5 Ein entsprechendes Vetorecht steht auch den Sektions-Mitgliederversammlungen gegen beabsichtigte und in einer Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung des Vereins angekündigte Beschlussfassungen des Vereins zu. Durch Beschluss einer Sektions-Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung getroffen wird, können die diese Sektion vertretenden Mitglieder des Gesamtvorstands auch im Voraus beauftragt werden, im Gesamtvorstand ihr Veto im Sinne dieses Beschlusses auszuüben. Halten sich

die diese Sektion vertretenden Mitglieder im Gesamtvorstand bei ihrer Stimmabgabe im Gesamtvorstand nicht an einen entsprechenden Beschluss, so können sie durch einen mit einfacher Mehrheit der entsprechenden Sektions-Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss aus dem Sektionsvorstand und damit auch aus dem Gesamtvorstand abberufen werden. Wird ein solches Veto von den Sektionsvorständen dieser Sektion trotz eines gegenteiligen Votums des Gesamtvorstands eingelegt, so kann dieses Veto durch die Mitgliederversammlung des Vereins nur überstimmt werden, wenn der entsprechende Beschluss in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins getroffen wird.

- 14.6 Dieses Vetorecht von Sektions-Mitgliederversammlungen gilt nicht für Beschlussfassungen gemäß Ziff. 9.4. Ausgenommen hiervon ist ein Veto gegen eine beabsichtigte Änderung der Satzung bezüglich der Regelungen dieses Vetorechts. Ein Vetorecht besteht für die Sektions-Mitgliederversammlung darüber hinaus nicht bei Wahlen. Die Regelung der Ziff. 16.1, S. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 14.7 Bei der Beschlussfassung über die Bestellung des/der GF steht den jeweiligen Vertretern einer Sektion im Gesamtvorstand ein – bei mehreren Vertretern einer Sektion von ihnen gemeinschaftlich auszuübendes – Vetorecht zu. Die Ausübung eines solchen Vetorechts ist endgültig. Es bedarf nicht einer Bestätigung durch die Sektions-Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 14.2.
- 14.8 Die Einlegung eines Vetos gemäß dieses § 14, das sich gegen grundlegende Interessen der Produktionswirtschaft in Deutschland richtet, wie sie in dieser Satzung oder in der Gründungsagenda niedergelegt sind bzw. werden, ist unzulässig.

## **§ 15 Geschäftsführer (GF) und Direktoren**

- 15.1 Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem/der GF, den/die der Gesamtvorstand bestellt. Der Gesamtvorstand kann auf Vorschlag des/der GF verschiedene Geschäftsbereiche festlegen, die von Direktoren/innen verantwortlich geführt werden. Die Berufung der Direktoren/innen erfolgt auf Vorschlag des/der GF durch den Gesamtvorstand. Auf Vorschlag des/der GF kann der Gesamtvorstand einen der Direktoren/innen auch zum/zur stellvertretenden GF ernennen.
- 15.2 Der/die GF ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Darüber hinaus können dem/der GF durch den Gesamtvorstand Vollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte erteilt werden.

15.3 Die Gesamtgeschäftsführung besteht unter dem Vorsitz des/der GF aus den Direktoren/innen und den Sektionsleitern/innen (§ 16). Unbeschadet der Gesamtverantwortung des/der GF sind die Direktoren/innen für ihre Gebiete und die Sektionsleiter(innen) für die ihre jeweilige Sektion betreffenden Geschäfte verantwortlich. Dem/der GF steht ein Weisungsrecht gegenüber den Direktoren/innen und den Sektionsleitern/innen zu. Der/die GF wird die Direktoren/innen und die jeweiligen Sektionsleiter(innen) über alle ihm bekannt werdenden, den jeweiligen Tätigkeitsbereich bzw. die jeweilige Sektion betreffenden Angelegenheiten informieren. Direktoren/innen und Sektionsleiter(innen) haben das Recht, dem Gesamtvorstand Anträge zur Behandlung der ihre Geschäftsbereiche bzw. ihre Sektion betreffenden Angelegenheiten durch den Gesamtvorstand vorzulegen.

- 15.4 Zu den Aufgaben des/der GF gehören insbesondere:
- a) Kommunikation des Vereins nach außen;
  - b) Erarbeitung des jährlichen Aktionsprogramms des Vereins, das die Schwerpunkte und Ziele der Verbandsarbeit festlegt und vom Gesamtvorstand zu beschließen ist;
  - c) Erarbeitung von Positions- und Forderungspapieren zu Einzelthemen, z.B. zu Gesetzesnovellierungen;
  - d) Durchführung und Umsetzung von Einzelmaßnahmen;
  - e) Aufstellung des Jahresbudgets, das vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist;
  - f) Vertretung des Vereins in Verbänden, Mitgliederversammlungen und Kommissionen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF und die Sektionsleiter;
  - g) Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstands nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF, die Direktoren sowie die Sektionsleiter bzw. auf Einladung des Gesamtvorstands;
  - h) Teilnahme an Sitzungen der Sektionsvorstände der einzelnen Sektionen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF, die Direktoren sowie die Sektionsleiter bzw. auf Einladung des jeweiligen Sektionsvorstands;
  - i) Information der jeweiligen Direktoren/innen und Sektionsleiter(innen) über alle ihm bekannt werdenden, dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. die jeweilige Sektion betreffenden Angelegenheiten;
  - j) Rechtliche und fachliche Personalverantwortung in Bezug auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen sowie die Vertragsgestaltung mit diesen.

- 15.5 Folgende Geschäfte, Handlungen und Maßnahmen darf der/die GF nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands durchführen bzw. abschließen:
- a) Aufnahme, Abschluss oder Abbruch von Tarif-

- verhandlungen und von Verhandlungen über allgemeine Vergütungsregelungen;
- b) Aufnahme, Abschluss oder Abbruch von Verhandlungen mit Sendern über Vertragsbedingungen;
- c) Abschluss oder Kündigung von Verträgen mit einem Gesamtwert von jeweils mehr als EUR 50.000,00;
- d) Grundsätzliche Richtungsentscheidungen und Veränderungen von bisherigen Positionen des Verbands;
- e) Herausgabe von Positionspapieren zu bedeutenden Grundsatzfragen, es sei denn die entsprechenden Positionen wurden vom Gesamtvorstand im jährlichen Aktionsprogramm oder in sonstiger Weise bereits genehmigt;
- f) Außenkommunikation von Positionen, bei denen abzusehen ist, dass sie die Interessen einer Sektion gegenüber einer anderen negativ berühren, es sei denn die entsprechende Position wurde vom Gesamtvorstand im jährlichen Aktionsprogramm oder durch sonstigen Vorstandsbeschluss bereits genehmigt.

### **§ 16 Sektionsleiter**

- 16.1 Die Sektionsleiter(innen) werden von dem/der GF mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit (drei Viertel) des Sektionsvorstands der Sektion, für die sie tätig werden sollen, ausgewählt und von ihm dem Gesamtvorstand zur Bestätigung vorgeschlagen.
- 16.2 Die Position der einzelnen Sektionsleiter(innen) kann jeweils in Personalunion mit einem/r der Direktoren/innen besetzt werden.
- 16.3 Grundsätzlich soll jede Sektion über eine(n) eigene(n) Sektionsleiter(in) verfügen. Mit Zustimmung des Gesamtvorstands kann der/die GF jedoch auch vorsehen, dass zwei Sektionen von einem/r gemeinsamen Sektionsleiter(in) betreut werden.
- 16.4 Zu den Aufgaben der Sektionsleiter(innen) gehören insbesondere:
  - a) Sammeln von Anregungen aus den Sektionen;
  - b) Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstands nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF, die Direktoren und die Sektionsleiter bzw. auf Einladung des Gesamtvorstands;
  - c) Teilnahme an Sitzungen des Sektionsvorstands ihrer Sektion nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF, die Direktoren und die Sektionsleiter bzw. auf Einladung des Sektionsvorstands;
  - d) Vertretung in Verbänden, Mitgliederversammlungen, Kommissionen und Gremien nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung für den GF, die Direktoren und die Sektionsleiter;

- e) Auftreten nach außen in den ihre Sektion betreffenden Angelegenheiten nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung;
- f) Verwaltung der Sektionsbudgets.

- 16.5 Die Sektionsleiter(innen) sind Ansprechpartner für ihren Sektionsvorstand, den/die GF und die Direktoren/innen in den ihre Sektionen betreffenden Fachfragen. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Sektionen ein Eigenleben haben.

### **§ 17 Kassenprüfer**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen, die nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer(innen) haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 17.2 Die Kassenprüfer(innen) erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 18.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 9.4 und 10.3 der Satzung aufgelöst werden.
- 18.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 18.3 Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Liquidation an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, es sei denn die Mitgliederversammlung fasst mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder einen abweichenden Beschluss.

### **§ 19 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen, Aufnahmegebühr, Budget**

- 19.1 Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Filmabgaben und etwaigen Sonderumlagen verpflichtet. Von neu aufgenommenen ordentlichen Mitgliedern kann die Bezahlung einer Aufnahmegebühr verlangt werden.
- 19.2 In der Beitragsordnung kann bestimmt werden, dass Nachwuchsproduzenten gemäß Ziff. 3.4 für einen gewissen Zeitraum von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags, einer etwaigen Sonderumlage sowie einer etwaigen Aufnahmegebühr befreit sind oder nur reduzierte Beiträge zu leisten haben. Für



außerordentliche Mitglieder können in der Beitragsordnung reduzierte Beitragssätze beschlossen werden.

- 19.3 Ehrenmitglieder sind als Einzelpersonen von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Leistung von Sonderumlagen befreit.
- 19.4 Die Mindesthöhe des von Fördermitgliedern zu zahlenden Beitrags kann vom Gesamtvorstand festgelegt werden.
- 19.5 Im Übrigen wird die Höhe der Beiträge, Filmabgaben, Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr, deren Fälligkeit und weitere Modalitäten von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt. Die Beitragsordnung für die Mitglieder der Sektion Werbung wird von der Mitgliederversammlung dieser Sektion verabschiedet.
- 19.6 Der Gesamtvorstand kann Beiträge, Filmabgaben und/oder Sonderumlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden, muss hierüber jedoch der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.
- 19.7 Der Gesamtvorstand kann für die Gewährung einzelner Leistungen des Vereins an seine Mitglieder Gebühren festlegen.
- 19.8 Das vom/von der GF aufzustellende und vom Gesamtvorstand zu genehmigende Jahresbudget muss dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen und durch die zu erwartenden ordentlichen Beiträge und sonstige Einnahmen gedeckt sein.

## **§ 20 Übergangsregelungen**

Die Bestimmungen sind aufgrund Zeitablaufs entfallen.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Bekanntgaben des Vereins an seine Mitglieder gelten nach Ablauf von zwei Tagen nach einer Aufgabe zur Post, die an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse adressiert ist, als dem Mitglied zugegangen.
- 21.2 Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, so können Bekanntgaben des Vereins auch per E-Mail erfolgen. Eine entsprechende Mitteilung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte von dem Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesandt wurde. Dies gilt auch für eine Übersendung der Einladung zu Mitgliederversammlungen gemäß Ziff. 8.1.

21.3 Gerichtsstand ist/sind, soweit rechtlich zulässig, der/die Sitz(e) des Vereins.

21.4 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, formale Änderungen dieser Satzung wie z. B. Schreibfehler, Anpassung von Schreibweisen etc. zu beschließen und zum Vereinsregister anzu-melden.

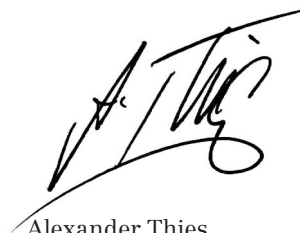
21.5 In Streitfällen zwischen dem Verein und einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder, die sich aus dieser Satzung ergeben oder sich in sonstiger Weise auf die Mitgliedschaft beziehen sollten, werden sich die betroffenen Parteien nach besten Kräften bemühen, jede Auseinandersetzung in direkten Gesprächen beizulegen.

Gelingt es den Parteien nicht, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zur Aufnahme von Gesprächen ihre Meinungsverschiedenheiten gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren durchführen. Dasselbe gilt, wenn Gespräche i.S.v. Abs. 1 nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung hierzu durch eine der Parteien aufgenommen werden.

Gelangen die Parteien nicht innerhalb von 60 Tagen oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist seit der Einigung auf eine(n) Mediator(in) zu einer einvernehmlichen Lösung, ist jede Partei berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen. Das Gleiche gilt, wenn die Parteien sich innerhalb dieser Frist nicht auf eine(n) Mediator(in) einigen können.

Diese Vereinbarung hindert keine Partei, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren, durchzuführen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse in den Mitgliederversammlungen vom 09.02.2012 und 06.02.2014 und 11.06.2015 und insgesamt erneut beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2016 wird versichert.



Alexander Thies  
Vorsitzender des Gesamtvorstands



# BEITRAGSORDNUNG

## der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.

Gemäß § 19 der Satzung der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. (der „Verein“) vom 19.01.2008 wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom 12.07.2017 folgende geänderte Beitragsordnung beschlossen:

### 1. Jahresbeitrag

1.1 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder ist nach der Umsatzstärke der Mitgliedsunternehmen wie folgt gestaffelt:

Umsatz bis	5 Mio. €	Beitrag 5.000,00 €
Umsatz bis	6 Mio. €	Beitrag 6.000,00 €
Umsatz bis	7 Mio. €	Beitrag 7.000,00 €
Umsatz bis	8 Mio. €	Beitrag 8.000,00 €
Umsatz bis	9 Mio. €	Beitrag 9.000,00 €
Umsatz bis	10 Mio. €	Beitrag 10.000,00 €
Umsatz bis	15 Mio. €	Beitrag 15.000,00 €
Umsatz von	15 – 20 Mio. €	Beitrag 20.000,00 €
Umsatz von	20 – 30 Mio. €	Beitrag 30.000,00 €
Umsatz von	über 30 Mio. €	Beitrag 40.000,00 €

Maßgeblich für die Festlegung des Jahresbeitrags ist der jeweilige mit der Produktion audiovisueller Werke und mit deren Verwertung erzielte Vorjahresumsatz des Mitglieds. Das Mitglied hat dem/der jeweiligen Sektionsleiter/in auf entsprechende Anforderung hin die von dem Mitglied in einem Geschäftsjahr erzielten Umsätze in geeigneter Weise nachzuweisen.

1.2 Für ordentliche Mitglieder, die in einem Kalenderjahr nicht mit Dreharbeiten zu einer Kino- oder TV-Produktion beginnen, reduziert sich der von ihnen zu bezahlende laufende Beitrag um 50 % des nach der vorstehenden Tabelle geschuldeten Betrags. Ein entsprechender Antrag ist von dem Mitgliedsunternehmen spätestens bis zum 30. September eines Jahres an die Geschäftsführung zu richten. Wird dieser Antrag erst nach diesem Zeitpunkt gestellt, so ist für das betreffende Kalenderjahr der Jahresbeitrag in voller Höhe zu bezahlen. Das entsprechende Mitglied erhält dann nach Eingang des vollen Mitgliedsbeitrags eine Gutschrift in Höhe des Minderungsbetrages. Diese Gutschrift kann mit den in den Folgejahren anfallenden laufenden Beiträgen verrechnet werden.

Die Voraussetzungen für diese Beitragsreduzierung sind von dem entsprechenden Mitglied glaubhaft zu machen. Höchstens kann die Beitragsreduzierung für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre geltend gemacht werden.

1.3 Entscheidet sich ein Mitglied nach Ziff. 4.5 der Satzung für eine Mitgliedschaft in einer Zweitsektion,

so belaufen sich die hierfür zu zahlenden Mitgliedsbeiträge auf 25 % des sich nach Ziff. 1.1 errechnenden regulären Mitgliedsbeitrages. Maßgeblich ist auch insoweit der mit der Produktion audiovisueller Werke und mit deren Verwertung erzielte Gesamtumsatz des entsprechenden Mitgliedsunternehmens.

1.4 Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 50 % des regulären Jahresbeitrags eines ordentlichen Mitglieds der niedrigsten Umsatzstufe.

1.5 Nachwuchsproduzenten zahlen im Jahr ihres Beitrittes und im ersten vollen Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft keinen Jahresbeitrag, im zweiten vollen Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag in Höhe von EUR 500,-, im dritten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von EUR 1.000,-, im vierten Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von EUR 2.000,- und im fünften Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag von EUR 2.500,-.

1.6 Die Beitragshöhe der sonstigen Mitglieder wird bei der Aufnahme eines Mitglieds festgelegt.

1.7 Die Reduktionen gem. Ziff. 1.2 und 1.5 können nicht kumuliert in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist jeweils die für den Produzenten günstigste der einschlägigen Vergünstigungsregelungen. Auf Antrag eines Mitglieds kann jedoch der Jahresbeitrag gem. Ziff. 1.1 durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit der Sektionsleitung herabgesetzt werden, wenn der reguläre Mitgliedsbeitrag eine besondere Belastung des Mitglieds darstellen würde.

1.8 Institutionelle Mitglieder sowie Fördermitglieder zahlen einen ihrer Bedeutung und Finanzkraft entsprechenden Jahresbeitrag, der vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

1.9 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist in zwei Raten zu zahlen:

- Die erste Rate ist fällig am 01.01. eines Kalenderjahres.
- Die zweite Rate ist fällig am 01.07. eines Kalenderjahres.

Die Mitglieder sollen jeweils einen Monat vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich auf die bevorstehende Fälligkeit hingewiesen werden. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag gestatten, den Jahresbeitrag in monatlichen Zahlungen zu leisten.

1.10 Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei

einem Eintritt im laufenden Jahr ist der Jahresbeitrag zeitanteilig geschuldet. Im Falle des Austritts ist der Jahresbeitrag für das volle Kalenderjahr zu leisten.

1.11 Verändern sich die gemäß Ziff. 1.1 maßgeblichen Umsatzgrößen eines Mitglieds, so hat das Mitglied den/die jeweilige(n) Sektionsleiter/in hiervon zu informieren und auf Anforderung nachzuweisen. Hat sich der relevante Vorjahres-Umsatz eines Mitgliedsunternehmens gegenüber dem vorausgehenden Jahr vermindert, so kann dies für die Berechnung des Jahresbeitrags nur berücksichtigt werden, wenn das Mitglied dies der Geschäftsführung des Vereins spätestens bis zum 31. März eines Jahres mitgeteilt hat.

1.12 Ehrenmitglieder zahlen keine laufenden Beiträge.

## **2. Sonderumlagen, Anrechnung**

2.1 Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen für außergewöhnliche Ausgaben des Vereins beschließen. Sie bestimmt auch die Höhe dieser Sonderumlagen.

2.2 Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Beiträge, die neue Mitglieder im Jahr ihres Beitritts an Verbände zu zahlen haben, in denen sie in dem Beitrittsjahr noch Mitglied sind, von den Beiträgen, die sich für diese neuen Mitglieder nach dieser Beitragsordnung ergeben, in Abzug gebracht werden können. Die entsprechenden Zahlungen sind zu belegen.

## **3. Inkrafttreten**

Diese geänderte Beitragssatzung gilt ab Beginn des Beitragsjahrs 2018.